

Die Saeima hat folgendes Gesetz
erlassen und der Präsident hat es
bekannt gemacht:

Änderungen des Gesetzes Über den Handel von Tabakerzeugnissen, Pflanzlichen Raucherzeugnissen, Elektronischen Rauchgeräten und Ihren Flüssigkeiten

Zur Änderung des Gesetzes über den Umlauf von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Raucherzeugnissen und ihren Flüssigkeiten (Amtsblatt Lettlands, 2016, Nr. 91; 2018, Nr. 253; 2019, Nr. 78; 2020, Nr. 106; 2023, Nr. 99) wie folgt:

1. Das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ zum Titel des Gesetzes nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ hinzufügen.
2. Artikel 1:

Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

1) **Aromastoff** – ein Zusatzstoff, der einen Geruch oder Geschmack erzeugt;“;

in Absatz 2 werden die Worte „oder Heizen“ nach dem Wort „Brennen“ angefügt;

in Absatz 3 wird nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ angefügt.

in Absatz 7 wird folgender Buchstabe „c“ angefügt:

„c) ein elektronisches Heizgerät, bei dem es sich um ein Erzeugnis oder einen Teil dieses Erzeugnisses handelt, das für die Verwendung mit einem neuen Tabakerzeugnis, einem Tabakersatzerzeugnis, einem pflanzlichen Raucherzeugnis oder einem anderen Erzeugnis (mit Ausnahme von medizinischen Erzeugnissen) bestimmt ist, um nikotinhaltenen oder nikotinfreien Dampf durch den Mund einzuatmen;“;

in den Absätzen 10 und 11 wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ (in der entsprechenden Zahl und Konjugation) nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ angefügt;

in Absatz 17 wird nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ das Wort „Tabakersatzerzeugnisse“ angefügt;

in Absatz 24 wird die Worte „Tabakersatzerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse“ nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ angefügt.

in Absatz 25 werden die Worte „im Tabakersatzerzeugnis“ nach den Worten „im Tabakerzeugnis“ angefügt.

in Absatz 29 werden die Worte „Tabakersatzerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse“ nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ angefügt;

folgender Absatz 30¹ wird angefügt:

„30¹) **Tabakersatzstoff**: – ein nikotinhaltes oder nicht-nikotinhaltes Produkt (anderes als medizinische Erzeugnisse, Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Rauchgeräte und ihre Nachfüllbehälter), das auf ähnliche Art oder für ähnliche Zwecke wie Tabakerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, rauchfreie Tabakerzeugnisse, elektronische Rauchgeräte und ihre Nachfüllbehälter verwendet wird, unabhängig vom Nikotingehalt dieser Erzeugnisse und ihrer Verwendung.“

3. Artikel 2 Absatz 2:

Absatz 1 erhält den folgenden Wortlaut:

„1) Bedingungen für das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten und Nachfüllbehältern davon sowie Bedingungen für Werbung, Förderung und Verpackung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten und Nachfüllbehältern;“;

in Absatz 2 werden die Worte „auf Tabakersatzerzeugnissen“ nach den Worten „auf Tabakerzeugnissen“ angefügt.

in Absatz 3 werden die Worte „und die Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen“ nach dem Wort „Rauchen“ angefügt;

Absatz 4 erhält den folgenden Wortlaut:

„4) die Verfahren zur Kontrolle des Umlaufs von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten und ihren Nachfüllbehältern, Beschränkungen der Verwendung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen an öffentlichen und anderen Orten, die in diesem Gesetz festgelegt sind.“

4. Artikel 3:

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird dem Titel des Artikels nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ hinzugefügt;

in Absatz 4 des ersten Unterabsatzes wird das Wort „Tabakersatzerzeugnisse“ nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ angefügt.

dem ersten Absatz werden folgende Absätze 7 und 8 angefügt:

„7) Tabakersatzstoffe, für die keine Informationen gemäß

5.1 diesem Gesetz an die Gesundheitsaufsichtsbehörde übermittelt wurden und keine Zahlung für die Verarbeitung der eingereichten Informationen nach der Preisliste der Gesundheitsaufsichtsbehörde geleistet wurde;

8) Flüssigkeiten von elektronischen Rauchgeräten und Tabakersatzerzeugnissen, die Aromastoffe enthalten, ausgenommen Aromastoffe, die den Geruch oder den Geschmack von Tabak erzeugen. Die zulässigen Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak erzeugen, sind im Anhang zu diesem Gesetz aufgeführt.“

Absatz 4 des zweiten Unterabsatzes erhält folgende Fassung:

„4) Tabakerzeugnisse zum Rauchen, einschließlich neu eingeführter Tabakerzeugnisse, enthalten Zusatzstoffe, die die Inhalation oder Nikotinaufnahme erleichtern, einschließlich Menthol, dessen Analoga und Geraniol;“

dem dritten Unterabsatz wird folgender Absatz 4 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„4) sie erfüllen nicht die Verbrennungs- und Brandschutzanforderungen für selbstverlöschende Zigaretten.“;

der Artikel wird mit Absatz 51 eingefügt, um folgenden Wortlaut zu erhalten:

„(51) Tabakersatzerzeugnisse dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- 1) diese Ersatzstoffe sind in kundenspezifischen Verpackungen zu verpacken, und das Gewicht einer Verpackungseinheit darf 20 Gramm nicht überschreiten;
- 2) eine einzelne Verpackungseinheit eines Tabakersatzstoffes muss mindestens 20 Tabakersatzstoffe enthalten;
- 3) der maximale Nikotingehalt im Tabakersatzstoff darf vier Milligramm pro Gramm nicht überschreiten;
- 4) sie dürfen keine Vitamine oder sonstigen Bestandteile enthalten, die einen Eindruck erwecken können, dass der Tabakersatzstoff die Gesundheit fördert oder irgendein Gesundheitsrisiko minimiert;
- 5) sie dürfen kein Koffein, Taurin oder andere Bestandteile oder stimulierende Verbindungen enthalten, die mit Energie und Vitalität verbunden sind;
- 6) sie dürfen keine Inhaltsstoffe enthalten, die die Nikotinaufnahme erleichtern;
- 7) sie dürfen keine Bestandteile enthalten, die krebserregende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Eigenschaften haben;
- 8) zur Herstellung von Tabakersatzstoffen dürfen nur sehr reine Zutaten verwendet werden, die keine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen. Es dürfen keine Inhaltsstoffe oder Zusatzstoffe mit schädlichen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit verwendet werden. Dieser Absatz gilt nicht für Nikotin;
- 9) Verpackungen von Tabakersatzstoffen müssen kinder- und manipulationssicher sein.“;

Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die Kosten im Zusammenhang mit der Bewertung, ob Zigaretten oder Rolltabak einen charakteristischen Geschmack haben, oder die Verwendung verbotener Zusatzstoffe oder Aromen in Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen und Flüssigkeiten für elektronische Rauchgeräte und ob Tabakerzeugnisse, Tabakersatzerzeugnisse und Flüssigkeiten für elektronische Rauchgeräte Zusatzstoffe in Mengen enthalten, die die toxische oder süchtig machende Wirkung des Tabakerzeugnisses, des Tabakersatzerzeugnisses und der Flüssigkeit für elektronische Rauchgeräte erheblich oder messbar erhöhen, oder ob den Zusatzstoff mit krebserregenden, mutagenen

und reprotoxischen Eigenschaften enthalten, sollten von Herstellern und Importeuren gemäß der Preisliste für kostenpflichtige Dienstleistungen der Gesundheitsaufsichtsbehörde getragen werden. Hersteller und Importeure zahlen dem akkreditierten Labor eine Gebühr für die Prüfung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen und Flüssigkeiten für elektronische Rauchgeräte auf Ersuchen der Gesundheitsaufsichtsbehörde.“

5. Den folgenden Abschnitt^{3.1} dem Gesetz hinzufügen:

„Abschnitt 3.1. Beschränkungen der Freigabe von Tabakerzeugnissen in den freien Verkehr

Die Freigabe in den freien Verkehr im Sinne des Zollrechts mit Ausnahme ihrer Freigabe in den freien Verkehr zum Zwecke der Lieferung an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat und der Freigabe in den freien Verkehr mit teilweiser Freigabe für den Konsum, wenn die Waren in ein Steuerlager übergeführt werden, ist für die in Artikel 3 Absatz 1 Nummern 1 und 2 dieses Gesetzes genannten Waren verboten, die nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.“

6. Artikel 4:

in Absatz 1 des ersten Unterabsatzes wird die Zahl „2013“ gestrichen;

in Absatz 2 des ersten Unterabsatzes wird die Zahl „2007“ gestrichen;

in Absatz 3 des ersten Unterabsatzes wird die Zahl „2011“ gestrichen;

in Absatz 2 wird die Zahl „2013“ gestrichen.

Absatz 2¹ wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„(2¹) Die Anforderungen an eine reduzierte Zündneigung von Zigaretten sind in der Norm LVS EN 16156 „Zigaretten“ festgelegt. Beurteilung der Zündneigung. Sicherheitsanforderung“ und ihr Prüfverfahren sind in der Norm LVS EN ISO 12863 „Normprüfverfahren zur Beurteilung der Zündneigung von Zigaretten“ festgelegt;

folgender Absatz erhält folgende Fassung:

„(5) Hersteller und Importeure stellen sicher, dass Zigaretten nach den Normen nach Absatz 2.¹ dieses Abschnitts geprüft werden. Die Hersteller und Importeure legen vor dem Inverkehrbringen von Zigaretten Prüfberichte vor, die von bei der Gesundheitsaufsichtsbehörde akkreditierten Laboratorien ausgestellt wurden, zusammen mit einer Bewertung, aus der hervorgeht, dass Zigaretten den Anforderungen von Artikel 3 Absatz 3 Nummer 4 dieses Gesetzes entsprechen. Die Gesundheitsaufsichtsbehörde hat das Recht, Zigarettenproben auszuwählen und zu testen, um die Einhaltung der Anforderungen an die verringerte Zündneigung zu kontrollieren.“

7. Artikel 5¹ wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

Abschnitt 5.1. Meldung von Tabakersatzerzeugnissen

(1) Hersteller und Importeure übermitteln der Gesundheitsaufsichtsbehörde Informationen über bereits in Verkehr gebrachte Tabakersatzerzeugnisse und über Tabakersatzerzeugnisse, die für das Inverkehrbringen oder eine Neufassung bestimmt sind, sowie über die Übermittlung neuer oder aktualisierter Informationen. Die Verfahren, nach denen Hersteller und Importeure Informationen über Tabakersatzerzeugnisse bereitstellen, und die Menge der zu übermittelnden Informationen werden vom Ministerkabinett festgelegt. Die Hersteller und Importeure zahlen für die Verarbeitung der Informationen über Tabakersatzerzeugnisse gemäß der Preisliste der kostenpflichtigen Dienstleistungen der Gesundheitsaufsichtsbehörde.

(2) Vor Beginn des Verkaufs von Tabakersatzerzeugnissen hat der Händler dies der Gesundheitsaufsichtsbehörde mitzuteilen. Das Verfahren, nach dem ein Händler die Gesundheitsaufsichtsbehörde über den Verkauf von Tabakersatzerzeugnissen unterrichtet, wird vom Ministerkabinett festgelegt.“

8. Artikel 6:

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird dem Titel des Artikels nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ hinzugefügt;

nach den Worten „Tabakersatzerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Rauchgeräte und ihre Nachfüllbehälter“ wird dem zweiten Absatz das Wort „Tabakerzeugnisse“ hinzugefügt;

der Artikel wird mit Absatz 4¹ wie folgt eingefügt:

„(4¹) Folgende Elemente sind auf der Verpackung und jeder äußeren Verpackung von Tabakersatzerzeugnissen (wie Aufschriften, Symbolen, Namen, Marken, Grafiken oder anderen Marken) verboten, die:

1) Tabakersatzstoffe fördern oder ihren Verzehr empfehlen, indem sie einen falschen Eindruck von ihren Eigenschaften, ihrem Einfluss auf die Gesundheit oder von den Risiken vermitteln;

2) hinweisen, dass ein Tabakersatzstoff weniger schädlich ist als die anderen, belebende, energische, heilende, regenerative, natürliche oder organische Eigenschaften hat oder dass es irgendwelche andere positive Gesundheits- oder Lebensstil-Auswirkungen hat;

3) sich auf Geschmack, Aroma oder Aromastoffe oder andere Zusatzstoffe oder deren Abwesenheit beziehen,

außer Informationen über Aromastoffe, die nach Absatz 1 des Teils 5.¹ dieses Abschnittes aufgelistet sind;

- 4) einem Lebensmittelprodukt oder Kosmetikerzeugnis ähneln;
- 5) hinweist, dass das betreffende Produkt eine bessere biologische Abbaubarkeit oder andere vorteilhafte Umwelteinflüsse aufweist.“;

der Artikel wird mit Absatz 5¹ eingefügt, um folgenden Wortlaut zu erhalten:

(5¹) Auf der Verpackung und jeder äußeren Verpackung von Tabakersatzerzeugnissen sind folgende Angaben zu machen:

- 1) eine Liste aller Zutaten, die im Produkt in absteigender Reihenfolge verwendet wurden, und die Menge an Nikotin in einer Verpackungseinheit und je Tabakersatzstoff;
- 2) das Gewicht eines Tabakersatzstoffes in einer Verpackungseinheit;
- 3) Chargennummer;
- 4) einen Hinweis, dass das Produkt nicht in die Hände von Kindern gelangen darf.“;

der Artikel wird mit Absatz 6¹ wie folgt eingefügt:

6¹) Jeder Packung von Tabakersatzerzeugnissen ist ein Informationsblatt beizufügen, das Folgendes enthält:

- 1) Anweisungen über die Verwendung und Lagerung des Produkts, einschließlich der Angabe, dass das Produkt nicht für die Verwendung von Jugendlichen und Nichtrauchern empfohlen ist;
- 2) eine Erklärung, dass es nicht für die gleichzeitige Verwendung mit anderen Nikotinprodukten empfohlen wird;
- 3) Informationen über Kontraindikationen;
- 4) Warnungen für bestimmte Risikogruppen;
- 5) Informationen über mögliche nachteilige Auswirkungen;
- 6) Informationen über Sucht und Toxizität;
- 7) die Kontaktdaten des Herstellers oder Importeurs und der juristischen oder natürlichen Personen in der Europäischen Union und dem Europäischen Wirtschaftsraum.“;

in Absatz 9 wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ angefügt;

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ im dreizehnten Absatz angefügt.

9. Artikel 7:

dem Titel und Absatz 1 des Artikels wird das Wort „Tabakerzeugnis“ (in der entsprechenden Zahl und Konjugation) mit dem Wort „Tabakersatzerzeugnis“ (in der entsprechenden Zahl und Konjugation) angefügt;

der Artikel wird mit Absatz 5¹ eingefügt, um folgenden Wortlaut zu erhalten:

„(5¹) Auf jeder Verpackung und auf der Außenverpackung jedes Tabakersatzerzeugnisses ist folgender gesundheitsbezogener Warnhinweis aufzudrucken: „Dieses Produkt ist schädlich für Ihre Gesundheit und macht süchtig.“.“;

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ in Absatz 6 eingefügt.

10. Artikel 8:

das Wort „Tabakerzeugnis“ (in der entsprechenden Zahl und Konjugation) wird nach dem Wort „Tabakersatzerzeugnis“ (in der entsprechenden Zahl und Konjugation) dem Titel des Artikels und dem Text hinzugefügt;

Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Es ist verboten, Tabakerzeugnisse, Tabakersatzerzeugnisse, elektronische Rauchgeräte und deren Nachfüllbehälter mit Fernkommunikationsmitteln an den Verbraucher zu verkaufen und zu erwerben, auch außerhalb des Hoheitsgebiets eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Landes des Europäischen Wirtschaftsraums.“;

Absatz 21 wird hinzugefügt und erhält folgende Fassung:

„(2¹) Die Staatliche Steuerbehörde beschlagnahmt Tabakerzeugnisse, Tabakersatzerzeugnisse, elektronische Rauchgeräte und deren Nachfüllbehälter, die in kommerziellen Postsendungen aus Drittländern versandt werden, deren Empfänger eine natürliche Person ist.“;

im dritten und vierten Teil wird die Zahl „18“ durch „20“ ersetzt.

11. Artikel 9:

das Wort „Tabakersatzerzeugnisse“ (in der entsprechenden Konjugation) wird nach dem Wort „Tabakerzeugnisse“ (in der entsprechenden Konjugation) in Titel und Text des Artikels eingefügt;

in Absatz 1 des Unterabsatzes 4 werden die Worte „und die Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen“ angefügt;

Absatz 3 des Unterabsatzes 4 erhält folgende Fassung:

3) Süßwaren, Snacks, Spielzeug und andere für Personen, die jünger als 18 Jahre sind, attraktive Gegenstände herzustellen und in Verkehr zu bringen, die Zigaretten oder anderen Tabakerzeugnissen, Tabakersatzstoffen, pflanzlichen Raucherzeugnissen oder elektronischen Rauchgeräten visuell ähneln und diese Personen auf das Rauchen lenken oder die Werbung für solche Erzeugnisse oder deren Hersteller machen können.“;

Absatz 4 wird in Unterabsatz 4 wie folgt angefügt:

4) Tabakerzeugnisse, Tabakersatzstoffe, pflanzliche Raucherzeugnisse oder elektronische Rauchgeräte, die Süßigkeiten, Snacks oder Spielzeug visuell ähneln, herzustellen und in Verkehr zu bringen, die Personen unter 18 Jahren auf das Rauchen lenken oder für solche Produkte oder deren Hersteller werben.“;

in Absatz 5 wird das Wort „Erzeugnis“ durch die Worte „Erzeugnis oder Gegenstand“ ersetzt;

in Absatz 5 wird folgender Text angefügt:

„Das Informationsblatt muss einen gesundheitsbezogenen Warnhinweis enthalten, dem folgende Angaben über die Aufgabe des Rauchens und die Aufgabe der Tabakersatzerzeugnisse oder der rauchfreien Tabakerzeugnisse beigefügt sind: „Bitte um Hilfe bitten! 67037333; www.spkc.gov.lv“. Das Informationsblatt enthält den gesundheitsbezogenen Warntext entsprechend der Art des Produkts, das in den Einzelhandelsgeschäften in Verkehr gebracht wird:

- 1) Für Tabakerzeugnisse zum Rauchen die Warnung im ersten Teil von Abschnitt 7.2 dieses Gesetzes;
- 2) Für rauchfreie Tabakerzeugnisse: die Warnung in Abschnitt 7.3 dieses Gesetzes;
- 3) Für pflanzliche Raucherzeugnisse: die Warnung in Abschnitt 7.4 dieses Gesetzes;
- 4) Für elektronische Zigaretten: die Warnung in Abschnitt 7.5 dieses Gesetzes;
- 5) Für Tabakersatzstoffe: die Warnung in Abschnitt 7.5.¹ dieses Gesetzes.“

12. Artikel 10:

das Wort „Terrassen“ wird nach dem Wort „Haus“ in Absatz 7 des zweiten Unterabsatzes eingefügt;

in Absatz 2 werden die Unterabsätze 17 und 18 wie folgt angefügt:

„17) an Orten, an denen organisiertes Glücksspiel stattfindet;

18) In den Räumlichkeiten der Saeima und des Ministerkabinetts, mit Ausnahme von Einrichtungen, die speziell für das Rauchen vorgesehen sind.“

den vierten Absatz streichen.

13. Die folgenden Abschnitte 10.¹ und 10.² zu diesem Gesetz hinzufügen:

„Abschnitt 10.¹. Beschränkungen der Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen

Die Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen ist in den Räumlichkeiten von Bildungseinrichtungen, Service-Hotels der Bildungseinrichtungen und Ausbildungsstätten sowie in den von diesen Einrichtungen genutzten Gebieten verboten.

Artikel 10.². Beschränkungen der Verwendung von Tabakerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten und deren Nachfüllbehältern, Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen sowie Beschränkungen des Besitzes und der Weitergabe dieser Produkte an Erwachsene unter 20 Jahren

(1) Kein Erwachsener unter 20 Jahren darf rauchen, Tabakersatzerzeugnisse oder rauchfreie Tabakerzeugnisse verwenden, sowie Tabakerzeugnisse, Tabakersatzerzeugnisse, pflanzliche Raucherzeugnisse, elektronische Rauchgeräte oder deren Nachfüllbehälter besitzen.

(2) Es ist verboten, einen Erwachsenen unter 20 Jahren mit dem Rauchen und der Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen oder rauchfreien Tabakerzeugnissen zu beschäftigen. Die Bereitstellung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten oder deren Nachfüllbehältern für eine Person unter 20 Jahren gilt auch als Beteiligung an Rauchen und die Verwendung von

Tabakersatzerzeugnissen oder rauchfreien Tabakerzeugnissen.“

14. Artikel 11 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„7) Lettische Vereinigungen für Öffentliche Gesundheit;“.

15. Artikel 12:

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Staatliche Steuerbehörde kontrolliert:

- 1) Übereinstimmung mit den Beschränkungen, die in Absätzen 5 und 6, erstem Teil, Abschnitt 3 dieses Gesetzes bestimmt sind;
- 2) Übereinstimmung mit Abschnitt 3¹ dieses Gesetzes;
- 3) Übereinstimmung mit Abschnitten 6.9 und 6.10 dieses Gesetzes;
- 4) Übereinstimmung mit Abschnitten 8.2 und 8.2.¹ dieses Gesetzes.“;

Absatz 2 Unterabsätze 3, 4 und 5 erhalten folgende Fassung:

- 3) Übereinstimmung mit den in Absatz 3, erstem Teil, Abschnitt 3 dieses Gesetzes festgelegten Beschränkungen zu kontrollieren;
- 4) Übereinstimmung mit den Beschränkungen zu kontrollieren, die in Absätzen 7 und 8, erstem Teil, des Abschnitts 3 dieses Gesetzes sowie in Abschnitten 3.5 und 3.5.¹ dieses Gesetzes bestimmt sind;
- 5) Informationen zu empfangen, zu speichern, zu verarbeiten, zu analysieren und zu veröffentlichen, die gemäß Abschnitten 5.1, 5.2 und 5.¹ dieses Gesetzes eingereicht wurden;“;

Absatz 10 des Unterabsatzes 2 erhält folgende Fassung:

„(10) Übereinstimmung mit den Anforderungen der Abschnitte 6.5, 6.5.¹, 6.6, 6.6.1, 6.7 und 6.8 sowie der Abschnitte 7.1, 7.2, 7.3, 7.4, 7.5 und 7.5.1 dieses Gesetzes zu kontrollieren;“;

in Absatz 3 wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ angefügt.

die Nummer „41“ wird nach den Worten „dritter, vierter“ im vierten Absatz angefügt;

die Worte „vierter und fünfter“ werden durch die Worte „und vierter“ in Unterabsatz 4 ersetzt;

das Wort „zweiter“ wird nach dem Wort „erster“ im fünften Absatz hinzugefügt;

in Absatz 5 werden die Worte „im fünften Absatz sowie“ durch die Worte und die Nummer „im fünften Absatz in Artikel 9 Absatz 5“ ersetzt.

die Worte und die Nummer „sowie Artikel 101“ werden nach den Worten „der sechste Absatz“ angefügt;

das Wort und die Nummer „und 10.²⁴“ werden nach der Zahl „10.¹⁴“ im fünften Absatz hinzugefügt;

nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ in den Absätzen 7 und 8 wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ angefügt;

das Wort „Tabaksucht“ wird durch die Worte „Tabak- oder Nikotinsucht“ im achten Absatz ersetzt.

16. Artikel 14:

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird dem Titel des Artikels nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ hinzugefügt;

nach dem Wort „Rauchen“ in Absatz 1 werden die Worte „die Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen und rauchfreien Tabakerzeugnissen“ angefügt.

nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ in Absatz 4 wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ angefügt.

Den folgenden Absatz 4.1 zum Abschnitt hinzufügen:

4¹) Für die Platzierung von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, pflanzlichen Raucherprodukten, elektronischen Rauchgeräten oder deren Nachfüllbehältern und Warenzeichen dieser Produkte, Gegenstände, Geräte und Behälter im Einzelhandel so, dass Käufer diese Produkte, Gegenstände, Geräte, Behälter und relevanten Marken sehen können, wird gegen eine juristische Person eine Warnung oder Geldbuße zwischen zehn und siebenzig Geldbußeinheiten verhängt.“;

nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ in Absatz 7 angefügt;

der achte Absatz erhält folgende Fassung:

8) Für den Verkauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten oder deren Nachfüllbehältern über Fernkommunikationsmittel wird gegen eine natürliche Person eine Geldbuße von zwanzig bis zweiundvierzig Geldbußeinheiten verhängt, und gegen eine juristische Person wird eine Geldbuße von vierzig bis einhundertfünfzig Einheiten verhängt.“;

Den folgenden Absatz 8¹ zum Abschnitt hinzufügen:

8¹) Für den Kauf von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten oder deren Nachfüllbehältern mittels Fernkommunikation (mit Ausnahme von Einkäufen aus einem Drittland) wird gegen eine natürliche Person eine Geldbuße von zwanzig bis zweiundvierzig Geldbußeinheiten verhängt.“;

nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ im neunten Absatz wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ angefügt;

die Nummer „20“ wird durch die Nummer „18“ im neunten Absatz ersetzt;

das Wort „siebzig“ wird durch das Wort „einhundertvierzig“ und das Wort „zweihundertachtzig“ durch das Wort „eintausendvierhundertzwanzig“ im neunten Absatz ersetzt.

nach dem Wort „Tabakerzeugnis“ im elften Absatz wird das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ angefügt.

das Wort „Tabakersatzerzeugnis“ wird nach den Worten „nichtkonformes Tabakerzeugnis“ im zwölften Absatz eingefügt;

der Artikel wird mit dem dreizehnten, dem vierzehnten und dem fünfzehnten Absatz wie folgt angefügt:

13) Das Rauchen oder die Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen oder rauchfrei Tabakerzeugnissen durch einen Erwachsenen unter 20 Jahren wird einer Verwarnung oder einer Geldstrafe von bis zu drei Einheiten unterworfen.

(14) Für den Kauf oder den Besitz von Tabakerzeugnissen, Tabakersatzerzeugnissen, pflanzlichen Raucherzeugnissen, elektronischen Rauchgeräten oder Nachfüllbehältern wird eine Verwarnung oder Geldbuße von bis zu drei Geldbußeinheiten verhängt, wenn sie von einem Erwachsenen unter 20 Jahren begangen wurde.

(15) Für die Beteiligung eines Erwachsenen unter 20 Jahren am Rauchen, der Verwendung von Tabakersatzerzeugnissen oder rauchfreien Tabakerzeugnissen wird eine Geldbuße von sieben bis einhundertvierzig Geldbußeinheiten verhängt.“

17. Artikel 15:

die Nummer „4¹“ wird nach dem Wort „erster“ im ersten Absatz angefügt;

das Wort und die Nummer „achter, 8¹“ werden nach dem Wort „siebter“ im ersten Absatz angefügt;

die Worte „und zehnter“ werden durch die Worte „zehnter, dreizehnter, vierzehnter und fünfzehnter“ in Absatz 1 ersetzt;

die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Verwahren zu verwaltungstechnischen Verstößen wegen der in Artikel 14 Absätze 4, 11 und 12 dieses Gesetzes genannten Verstöße werden von der Gesundheitsaufsichtsbehörde durchgeführt.

(3) Verwahren zu verwaltungstechnischen Verstößen im Zusammenhang mit den Verstößen gemäß den Absätzen 2, 3, 8¹ und Artikel 14 Absatz 12 dieses Gesetzes werden vom der Staatlichen Steuerbehörde durchgeführt.“

18. Die Absätze 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 und 24 werden wie folgt ergänzt:

„15. Die Änderung von Abschnitt 1.2 dieses Gesetzes über die Definition von erhitzten pflanzlichen Raucherzeugnissen tritt am 1. August 2024 in Kraft.

16. Die Änderung des Abschnitts 3.2 dieses Gesetzes über die Umformulierung des Absatzes 4 tritt am 1. August 2024 in Kraft.

17. Abschnitt 6.6.¹ und die Änderung über die Ergänzung von Abschnitt 9.5 dieses Gesetzes durch Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die in das Informationsblatt aufzunehmenden Angaben treten am 1. August 2024 in Kraft.

18. Das Verbot des Platzierens von elektronischen Rauchgeräten an Verkaufsstellen, das in Abschnitt 9.5 bestimmt ist, gilt für elektronische Heizgeräte ab dem 1. August 2024.

19. Die Änderung über Umformulierung von Abschnitt 3.6 dieses Gesetzes, Abschnitt 5.¹, sowie die Änderung von Abschnitt 7.6 über die Ermächtigung des Ministerkabinetts zur Bestimmung der Anforderungen an die Gestaltung und Platzierung von Warnhinweisen auf den Verpackungseinheiten oder einer externen Verpackung von Tabakersatzstoffen treten am 1. August 2024 in Kraft.

20. Händler, die mit dem Verkauf von Tabakersatzerzeugnissen befasst sind, sollen dies der Gesundheitsaufsichtsbehörde bis zum 1. September 2024 mitteilen.

21. Die Änderung der Abschnitte 8.3, 8.4, 10.², die Änderung des Abschnittes 12.5 über die Hinzufügung des Wortes und der Zahl „10.²“, Änderung des Abschnittes 14.9 über die Ersetzung der Zahl „18“ durch „20“, die Änderung der Teile 13, 14 und 15 dieses Abschnitts und die Änderung des Abschnitts 15.1 über die Ersetzung der Worte „und zehnter“ durch die Worte „zehnter, dreizehnter, vierzehnter und fünfzehnter“ tritt am 1. Januar 2025 in Kraft
22. Absatz 17 des zweiten Teils von Artikel 10 dieses Gesetzes und die Änderung zur Streichung von Absatz 4 dieses Artikels treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
23. Artikel 3 Absatz 1 Teil 8 dieses Gesetzes und der Anhang dieses Gesetzes treten am 1. Januar 2025 in Kraft.
24. Abschnitt 3.1.7 und 3.5.¹, Abschnitt 6.5.¹, Abschnitt 7.5.¹, Änderungen über Umformulierung der Absätze 4.5 und 10, zweiter Teil des Abschnittes 12, sowie Änderung im vierten Teil dieses Abschnittes über die Einbeziehung der Nummer „4.¹“, Änderungen des Abschnittes 14.11 über die administrative Haftung für fehlende Benachrichtigung der zuständigen Behörden über das Inverkehrbringen von Tabakersatzstoffen, und des Abschnittes 14.12 über die administrative Haftung für das Inverkehrbringen von Tabakersatzstoffen, die mit dem Gesetz oder mit den technischen Merkmalen nicht übereinstimmen, sowie die Änderung über Umformulierung des Abschnittes 15.2 über die Zuständigkeit der Gesundheitsaufsichtsbehörde zur Einleitung von Verfahren zum verwaltungstechnischen Verstoß für die Verstöße im Zusammenhang mit Tabakersatzstoffen tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.“
18. Das Gesetz wird wie folgt mit einem Anhang angefügt:

Liste der Aromastoffe, die den Geruch oder Geschmack von Tabak erzeugen und die in Flüssigkeiten für elektronische Rauchgeräte und in Tabakersatzerzeugnissen hinzugefügt werden dürfen

Nr.	Trivialname des Stoffes	Chemische Bezeichnung des Stoffes	Chemische Nummer im Chemikalienregister (CAS-Nr.)	Offizielle numerische Identifikation der Stoffe in der Europäischen Union, die von der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) vergeben werden (EC-Nr.)
1)	Beta-Damascone	2-buten-1-on, 1-(2,6,6-trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)-	35044-68-9	245-843-7
2)	E-Beta-Damascone/Trans-Beta-Damascone	(E)-1-(2,6,6-trimethyl-1-cyclohexenyl)-2-buten-1-on; (2E)-1-(2,6,6-trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on	23726-91-2	245-842-1
3)	Z-Beta-Damascone/Cis-Beta-Damascone	(Z)-1-(2,6,6-trimethyl-1-cyclohexen-1-yl)-2-buten-1-on	23726-92-3	245-843-7

4)	Beta-Amascenone/ Damascenone	1-(2,6,6-trimethyl-1,3-cyclohexadien-1-yl)-2-buten-1-on	23696-85-7	245-833-2
5)	E-Beta-Damascenone	E)-1-(2,6,6-trimethyl-1,3-cyclohexadien-1-yl)-2-buten-1-on	23726-93-4	245-844-2
6)	Ketoisophoron	2,6,6-trimethyl-2-cyclohexen-1,4-dion	1125-21-9	214-406-2
7)	2-Hydroxy-3,5,5-trimethyl-2-cyclohexenon	2-Hydroxy-3,5,5-trimethylcyclohex-2-en-1-on	4883-60-7	610-435-3
8)	3-Ethylpyridin	3-Ethylpyridin	536-78-7	208-647-2
9)	3-Acetylpyridin	3-Acetylpyridin	350-03-8	206-496-7
10)	2,6-Imethoxyphenol	1,3-Dimethoxy-2-hydroxybenzol	91-10-1	202-041-1
11)	5-(Hydroxymethyl)-2-furfural	5-(Hydroxymethyl)-2-furaldehyd	67-47-0	200-654-9
12)	α -Angelicalacton/5-Methylfuranon	5-Methyl-2,3-dihydrofuran-2-on	591-12-8	209-701-8
13)	Isovaleriansäure/ Isopropylelessigsäure	3-Methylbuttersäure	503-74-2	207-975-3
14)	Caryophyllenoxid	4,12,12-trimethyl-9-methylen-5-oxatricyclo[8.2.0.0-4.6-]dodekan	1139-30-6	214-519-7
15)	Ambroxin	3a,6,6,9a-tetramethyldodecahydronaphto[2,1-b]furan	3738-00-9	223-118-6
16)	Sklareolide	(3aR,5aS,9aS,9bR)-3a,6,6,9a-tetramethyldodecahydronaphto[2,1-b]furan-2-on	564-20-5	209-269-0

Das Gesetz wurde am 11. Januar 2024 vom Parlament (Saeima) verabschiedet.

Präsident Lettlands *E. Rinkēvičs*

Riga, den 25. Januar 2024